

Az.: 6410.02, Sb. 41.4, Proj.-Nr. 7411

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Neubau der Fischaufstiegsanlage Dessau – Lechstaustufe 04, Gemeinde Steingaden,
Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

Uniper Kraftwerke GmbH

Betroffenes Gewässer:

Lech, Gewässer I. Ordnung

B E K A N N T M A C H U N G

Die Uniper Kraftwerke GmbH plant den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Lechstau-
stufe 04 Dessau.

Da es sich hierbei um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmi-
gungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung
der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird. Außerdem ist die Erteilung ei-
ner mindestens beschränkten Erlaubnis für die Gewässerbenutzung erforderlich.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage
1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in
§ 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Ge-
sundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und
Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den
vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden
und auch nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine erheblichen
nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbst-
ständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung
der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfah-
ren erfolgen.

Schongau, den 02.08.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Christner